

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule		
Ggf. Standort	Wilhelmshaven		
Studiengang	Ingenieurinformatik		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	31.08.2021

¹ Der Studiengang ist explizit als konsekutives Vollzeitstudium strukturiert und richtet sich an eine entsprechende Zielgruppe. Lediglich auf Antrag wird es Studierenden ermöglicht, je ein Fachsemester auf zwei aufeinander folgende Studien- resp. Teilzeitsemester aufzuteilen. Diese Option ist individuell wählbar. Sie stellt keinen besonderen Profilsanspruch des Studiengangs dar und wird daher im Rahmen dieses Berichts lediglich unter dem Aspekt der Studierbarkeit behandelt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Ingenieurinformatik richtet sich an Absolvent(inn)en eines vorhergehenden ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs, welcher 5 ECTS-Punkte in den Grundlagen der Informatik und weitere 5 ECTS-Punkte aus der Hochsprachenprogrammierung beinhaltet. Er umfasst 90 ECTS-Punkte, welche innerhalb von 3 Semestern in Vollzeit erworben werden. Innerhalb des Studiums werden die Informatikkenntnisse der Studierenden vertieft. Hierfür sind vier Pflichtmodule zu absolvieren. Den Studierenden wird ein Wahlpflichtbereich zur individuellen inhaltlichen Vertiefung angeboten, aus welchem sie weitere 8 Module zu belegen haben. Der umfangreiche Wahlpflichtbereich ermöglicht den Studierenden auch sehr gut, ein Semester im Ausland zu absolvieren. Den Abschluss des Studiums bildet die Masterthesis, welche das komplette dritte Semester umfasst.

„Der Studiengang verbindet die klassischen ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen mit Systemtechnik und Informatik. Er ermöglicht den Absolvent_innen, am gesellschaftlichen Prozess der Digitalisierung im Ingenieurbereich gestaltend teilzunehmen. Zusätzlich zu Tätigkeiten in der Industrie setzt der Studiengang einen Fokus auf die Berufsqualifizierung in Entwicklung, Forschung und Wissenschaft. Absolvent_innen sind mit ihren theoretischen und projektpraktischen Kenntnissen und Methoden befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich, allein oder im Team an anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsaufgabenstellungen zu arbeiten.“ (4.2 des Diploma Supplements des Studiengangs)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe im zur Akkreditierung vorgelegten Studiengang ein sinnhaftes und zielgerichtet entwickeltes Curriculum, mit welchem Absolvent(inn)en eines ingenieurwissenschaftlichen Erststudiums im Bereich der fachaffinen Informatik ausgebildet werden. Der Studiengang umfasst dabei in angemessener Weise und auf angemessenem Niveau die Qualifizierung der Absolvent(inn)en im fachlichen, wissenschaftlichen, berufsbefähigenden und persönlichen Bereich.

Als positiv erachtet es die Gutachtergruppe, dass die Hochschule bei der Entwicklung des Studiengangs ihre Kontakte zur Industrie genutzt und deren Rückmeldungen erkennbar berücksichtigt hat. So konnte ein Curriculum entwickelt werden, welches erkennbar den Bedürfnissen der Industrie Rechnung trägt.

Besonders positiv bewertet die Gutachtergruppe die Kultur am Fachbereich. So konnte nachhaltig der Eindruck entstehen, dass die Studierenden des Fachbereichs zufrieden sind, dass ihnen seitens des Fachs und der Hochschule immer Ansprechpartner(innen) zur Verfügung stehen und dass immer – auch während den Schwierigkeiten der Corona-Situation – nach Möglichkeiten gesucht wird, Probleme der Studierenden zielgerichtet zu lösen. Lösungen werden allgemein gemäß den Erfahrungen der gesprochenen Studierenden pragmatisch und in angemessener Form umgesetzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt laut § 3 des "Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth"³ drei Semester und umfasst 90 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Durch § 2 der "Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik"⁴ wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden (ausführlich s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts), da für die Zulassung zum Studiengang der Erwerb eines ersten mindestens 210 ECTS-Punkte umfassenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt wird, wodurch eine weiterführende Berufsqualifizierung der Absolvent(inn)en sichergestellt wird.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als anwendungsorientiert und konsekutiv beschrieben. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck, welche einen hohen Anwendungsbezug der jeweiligen Theorieinhalte beinhaltet. Die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs wird in § 1 des "Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" festgeschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen, die in der "Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik" festgeschrieben sind. Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben.

Der Studiengang sieht gemäß §§ 17-20 des "Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut § 18 der Ordnung soll die Masterarbeit zeigen, „dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)" vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=iLink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

³ Vorgelegt als noch nicht verabschiedete Entwurfsfassung

⁴ Vorgelegt als noch nicht verabschiedete Entwurfsfassung

Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen.“ (ebd.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Studiengang wird in der "Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik" (§ 2) wie folgt geregelt:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Ingenieurinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen vorangegangenen Studium*
- oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen vorangegangenen Studium, wobei die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt wird und davon 5 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Grundlagen der Informatik und 5 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Hochsprachenprogrammierung erworben hat.*

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

In derselben Ordnung wird ein Umgang mit Bewerber(inn)en beschrieben, welche einen vorherigen Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten erworben haben. Für diese besteht die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte mittels Belegung zusätzlicher Module zu erwerben.

Damit ist zum einen gewährleistet, dass für den Zugang zum Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt laut § 2 des "Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" zum Abschluss „Master of Science“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaft zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Es wird laut § 2 der o.g. Ordnung für das abgeschlossene Studium seitens der Hochschule nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird gemäß § 21 des "Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" ein Diploma Supplement in englischer

Sprache ausgegeben. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in deutscher Sprache, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht, wurde dem Selbstbericht beigelegt. Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang wurden ein Modulhandbuch sowie als Anlage des "Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" ein Studienverlaufsplan vorgelegt. Aus diesen werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Module umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte, das Abschlussmodul „Masterarbeit mit Kolloquium“ inklusive der Masterthesis umfasst 30 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Angaben: Inhalte und Qualifikationsziele der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand, Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und Dauer der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme.

In § 10 des "Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" ist die Vergabe von relativen Abschlussnoten vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Diese werden laut § 6 Absatz 3 des "Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" vergeben, sobald ein Modul mit Bestehen der Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 3 des "Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" mit 30 Stunden pro LP berechnet.

Im Masterstudiengang sind je Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts). Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit inkl. Kolloquium beträgt laut Modulhandbuch 30 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 15 des "Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth" sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Gespräche wurde ein Schwerpunkt auf die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs und seine Ausrichtung auf die Schnittstelle zwischen Ingenieurwissenschaft und Informatik gelegt. Verstärkt thematisiert wurde zudem die Durchführung des insgesamt als gelungen bewerteten Curriculums für eine Zielgruppe mit heterogenen Vorkenntnissen.

An einigen Stellen (z. B. Prüfungssystem) wurde der Gutachtergruppe erst aus den Gesprächen mit den Hochschulvertreter(inne)n während der virtuellen Begehung erkennbar, welche Umsetzung mit den teils recht offenen und wenig verbindlichen Formulierungen des Selbstberichts intendiert wird. Klärungen dieser Art standen ebenfalls im Fokus der Gespräche.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements wie folgt beschrieben:

„Absolvent_innen des Masterstudiengangs Ingenieurinformatik verfügen über tiefer gehende Grundlagen- und ausgewählte Spezialkenntnisse und Methoden aus dem Bereich der Informatik, insbesondere mit Fokus auf ingenieurwissenschaftliche Applikationen der Informatik. Dieser Masterstudiengang basiert auf einem anwendungsorientierten ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang und verbindet die klassischen ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen mit Systemtechnik und Informatik. Er ermöglicht den Absolvent_innen, am gesellschaftlichen Prozess der Digitalisierung im Ingenieurbereich gestaltend teilzunehmen. Zusätzlich zu Tätigkeiten in der Industrie setzt der Studiengang einen Fokus auf die Berufsqualifizierung in Entwicklung, Forschung und Wissenschaft. Absolvent_innen sind mit ihren theoretischen und projektpraktischen Kenntnissen und Methoden befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich, allein oder im Team an anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsaufgabenstellungen zu arbeiten.“ (ebda.)

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele unter den vier Zieldimensionen wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung vertiefend auf S. 6 ff. des Selbstberichts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis des letzten Stands der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang insgesamt angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangebene (im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Die Gutachtergruppe konnte insgesamt ein angemessenes Verständnis davon entwickeln, wie die Qualifikationsziele auf Studiengangebene erreicht werden können.

Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind gut auf das weiterführende Master-Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten. Die Ausrichtung als „fachlich anderer“ Masterstudiengang wird dabei angemessen umgesetzt. Die Hochschule richtet sich hierbei an Interessent(inn)en ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge, welche Grundkenntnisse in Informatik erworben haben, wel-

che dann im Rahmen dieses Studiengangs vertieft werden. Da der zu akkreditierende Studiengang bisher nicht gestartet wurde, liegen noch keine Erfahrungswerte bezüglich des Umgangs mit Absolvent(inn)en vor. Die Gutachtergruppe würde aufgrund der guten Vernetzungsarbeit, die die Fachvertreter(innen) leisten (z. B. mit Industriepartnern und Studierenden anderer Studiengänge) erwarten, dass auch die Kontakte zu den Absolvent(inn)en dieses Studiengangs gut gepflegt werden.

Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Absolvent(inn)en des Studiengangs gut auf eine weiterführende Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies hat die Hochschule auch dadurch strukturell unterstützt, dass sie für die Konzipierung des Studiengangs Feedback von Industriepartnern genutzt hat, um den Bereich der Berufsqualifizierung angemessen umzusetzen. Dies ist im vorliegenden Curriculum gut gelungen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen. Angestrebt wird dabei eine Rückbezug herstellende Anwendung auf die im Studium erworbenen Informatikkompetenzen auf den originären ingenieurwissenschaftlichen Fachbezug der Studierenden.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt.

Die Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene entsprechen den aktuellen Vorgaben. Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Vermittlung der beschriebenen Qualifikationsziele zu einer angemessenen niveauvollen Ausbildung der Absolvent(inn)en führen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Als konsekutiver fachlich anderer Studiengang baut der zu akkreditierende Studiengang auf einem vorher absolvierten ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengang auf und qualifiziert die Studierenden im Bereich der Informatik mit einem hohen Anwendungsbezug auf ihre ingenieurwissenschaftliche fachliche Ausrichtung. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs innerhalb von drei Semestern Vollzeitstudium Inhalte und Kompetenzen aus dem Bereich der Informatik. Hierbei wird ein starker Fokus auf die Anwendungsorientierung der vermittelten theoretischen Inhalte gelegt.

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt über 12 Module je 5 ECTS-Punkten, welche in den ersten zwei Studiensemestern zu belegen sind. Das erste Semester besteht aus den Pflichtmodulen „Numerische Mathematik“, „Ingenieurwissenschaftliche Applikationen“ und „Wissenschaftliches

Arbeiten“. Ergänzt wird das Semester um drei Module aus dem Wahlpflichtbereich. Im zweiten Fachsemester belegen die Studierenden 5 Module aus dem Wahlpflichtbereich. Lediglich das Modul „Algorithmen und Datenstrukturen“ ist verpflichtend zu studieren.

Der Wahlpflichtbereich umfasst folgende Module (aus welchen die Studierenden im Laufe des Studiums 8 belegen müssen): „Software Engineering“, „Systems Engineering“, „Agile Produktentwicklung“, „Computersicherheit“, „Sicherheitskritische Systeme“, „Data Science“, „Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen“, „Rechner- und Netzwerkarchitektur“, „Parallele Programmierung“, „Objektorientierte Programmierung – Vertiefung“, „Real Time Computing“, „Netzwerkprogrammierung“ und „Systemprogrammierung“

Das dritte Semester ist dem Modul „Masterarbeit mit Kolloquium“ im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorbehalten. Dieses enthält die Masterarbeit und ein dazugehöriges Kolloquium.

Durch den Einsatz einer Lerner(innen)-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate in Projektarbeiten werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer wissenschaftlicher Inhalte führt gemeinsam mit dem Anwendungsbezug innerhalb der Wahlpflichtmodule zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die curricular angelegte Schwerpunktsetzung durch den umfangreichen Wahlpflichtbereich ermöglicht den Studierenden eine inhaltliche Individualisierung ihres Studiums. Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für zukünftig zu erwartende Themen und Aufgaben im von ihnen angestrebten beruflichen Aufgabenfeld benötigt werden.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessen kleine Kohortengröße sehr gut ermöglicht. Die Lehrenden der Hochschule verfügen über viele Praxiskontakte, über welche sie Projekte – oftmals verbunden mit Drittmitteln – akquirieren können. An diesen wurden in der Vergangenheit die Studierenden beteiligt, was ebenfalls für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang erwartet wird. Hierdurch werden gute Anwendungsbezüge der curricular vermittelten Inhalte und Kompetenzen ermöglicht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan alle pro Semester gewählten/begonnenen Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter § 15 des „Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Der große Wahlpflichtbereich innerhalb des Studiums (8/12 Modulen innerhalb der ersten zwei Semester) bietet strukturell gute Voraussetzungen für einen Auslandsaufenthalt.

Für Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, wird dies angemessen durch die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, möglich sein. Zudem erwartet die Gutachtergruppe, dass die am Fachbereich gelebte studierendenorientierte Kultur auch in diesem Falle eine individuelle Unterstützung der Mobilitätsinitiativen der Studierenden sicherstellen wird. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge bestätigt – so bestehen seitens des Fachbereichs Kontakte zu ausländischen Hochschulen, welche für Auslandssemester von Studierenden genutzt werden können. Auch Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen waren in der Vergangenheit problemfrei möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In den Anlagen 8-10 sowie im Abschnitt 2.2.5.1 des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Demnach wird der Studiengang von den 47 Professor(inn)en und 37 Mitarbeiter(inne)n des Fachbereichs getragen. Unterstützt werden diese von weiteren 8 Mitarbeiter(inne)n aus Technik und Verwaltung. In den Gesprächen mit der Hochschulleitung wurde erkennbar, dass zuletzt einige der Stellen auch mit der inhaltlichen Berücksichtigung des zu akkreditierenden Studiengangs bereits besetzt wurden (z.B. mit Ausrichtung auf CAD und Informatik). Im Fach Informatik ist derzeit noch eine Stelle ausgeschrieben und im Besetzungsprozess. Zudem wird über eine weitere Stelle (Energieinformatik) nachgedacht.

Im Rahmen des Selbstberichts beschreibt die Hochschule vor allem drei Säulen ihres Konzepts zur didaktischen Weiterbildung ihrer Lehrenden. So gibt es das „Projekt JadeProf“, welches durch das Bund-Länder-Programm FH-Personal bewilligt wurde. Mit diesem „will die Jade Hochschule freie und künftig freiwerdende Professuren mit hervorragenden und dual – also sowohl wissenschaftlich als auch berufspraktisch – qualifizierten Wissenschaftler_innen besetzen. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, wurden zwei Teilziele definiert: Die Vergrößerung des Pools an berufungsfähigen Personen und die Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit der Berufungsverfahren an der Jade Hochschule.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 18). Als zweiter Baustein wird die Einbindung der Abteilung Berufungsmanagement in die Berufungsverfahren geschildert. Hierbei wird auch die didaktische Kompetenz des professoralen Nachwuchses im Rahmen von Berufungsverfahren mit betrachtet. Hierfür hat sich die Hochschule in der

Berufungsordnung einen einheitlichen qualitätssichernden Rahmen geben. Das dritte geschilderte Element ist ein Zertifikatsprogramm für neuberufene Professor(inn)en, mit welchem die Hochschule ihren Lehrenden Beratungs- Weiterbildungsangebote zur Verfügung stellt. Sie kooperiert hierfür mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen in Braunschweig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschulvertreter(inne)n geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Sie beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Erkennbar wurde auch, dass die personelle Belastung durch die Durchführung der Lehre und der Betreuung der Studierenden (z. B. in Projekten oder Abschlussarbeiten) einem regelmäßigen Controlling unterliegt. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass die implementierten Systeme auch in Zukunft für den in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengang genutzt werden, um eine angemessene Lehrausstattung – und eine angemessene Auslastung der Lehrenden – sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs gemacht. Aus diesen wird erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs Räumlichkeiten sowie eine angemessene technische Ausstattung zur Verfügung stehen. Details zur räumlich/sächlichen Ausstattung inklusive einer Fotodokumentation sowie per Live-Feed übertragener Bilder aus dem Fachbereich wurde der Gutachtergruppe im Rahmen einer „virtuellen Begehung“ des Standortes präsentiert. Die sächliche Ausstattung ist unter Anlage 11 des Selbstberichts ausführlich beschrieben.

Für die Literaturversorgung der Studierenden unterhält die Hochschule eine Bibliothek, welche „derzeit 190.000 überwiegend ausleihbare Bände und 400 laufend abonnierte Print-Zeitschriften, mehr als 100.000 E-Books, über 30.000 E-Journals und rund 160 lizenzierte Fachdatenbanken, überwiegend mit elektronischen Volltexten umfasst. 45 Datenbanken sind allein den Fachgebieten Naturwissenschaft, Technik, Informatik, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Werkstoffe usw. zuzuordnen. Der Gesamtbestand der Bibliothek kann via Internet über die Homepage der Hochschulbibliothek (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentralebereiche/hochschulbibliothek/>) recherchiert werden.“ (vgl. Anlage 11 des Selbstberichts)

Bezogen auf den anbietenden Fachbereich führt die Hochschule im Selbstbericht zur Literaturausstattung wie folgt weiter aus: „In der Bibliothek am Campus Wilhelmshaven werden aktuell neben 47 Print-Zeitschriften aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften 12 aus dem Bereich Computer/Informatik abonniert. In den letzten 10 Jahren wurden ca. 1100 Print-Titel aus dem Bereich Informatik erworben. Zum E-Book-Angebot zählen u.a. umfangreiche E-Book-Pakete bzw. Zugriff auf die Verlagsplattformen de Gruyter, Hanser, Herdt Campus IT-Lernunterlagen, Springer und UTB. Hinzu kommen über 18.000 Video-Tutorials der Plattform LinkedIn Learning. In DBIS werden die für die Jade HS lizenzierten Datenbanken (180 insgesamt) u.a. folgenden Fachgebieten zugeordnet: Technik (27), Informatik (13), Maschinenwesen/Werkstoffe (23), Elektrotechnik (22). Zum Angebot gehören u.a. Academic Search Ultimate (via EBSCO), DIN-

Nomen (inkl. VDE/VDI), IEEE Xplore (IEL), Scopus, Springer LINK sowie Web of Science. Über die EZB besteht Zugang zu Volltexten aus über 2.200 Zeitschriften aus dem Bereich Informatik (ACM, EBSCO, Elsevier, IEEE, MDPI, Springer, Wiley u.a.m.). Die Aufstellung ist nicht abschließend.“ (vgl. Selbstbericht, S. 19)

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. eine Studienberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe als positiv zu bewerten. Die Darstellung der räumlichen und sächlichen Ausstattung im Selbstbericht, über Fotopräsentation und auch der „Live-Eindruck“ mittels gestreamten Videos konnte die Gutachtergruppe voll überzeugen, auch ohne dass sie selbst vor Ort gewesen wäre. Hierbei konnten die Labore einen ebenso guten Eindruck erzeugen wie die zur Verfügung stehenden Lehrräume. Für den seitens der Hochschule betriebenen Aufwand diesbezüglich möchte sich die Gutachtergruppe bei der Hochschule bedanken.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Als positiv bewertet die Gutachtergruppe die vom Fachbereich eingeworbenen Drittmittel. Diese ermöglichen eine auch in Zukunft gute Ausstattung des Studiengangs und fachlich interessante Projekte in Kooperation mit externen Institutionen und der Industrie, von welchen auch die Studierenden profitieren können.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Für die insgesamt 13 zu absolvierenden Module werden als Prüfungsleistungen Klausuren, mündliche Prüfungen und Kursarbeiten vorgesehen. Die Angabe der Prüfungsformen, welche eingesetzt werden können, ist im Modulhandbuch enthalten. Die Modulprüfungen werden ergänzt um Studienleistungen sowie die Masterarbeit nebst Masterkolloquium. Die Prüfungsleistungen sind im „Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ (§ 8) definiert. In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung wird auf diese Definitionen verwiesen und somit transparent für die Studierenden ausgewiesen, welche Leistungen sie für das Bestehen des jeweiligen Moduls erbringen müssen.

In § 11 der o.g. Ordnung ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut § 20 derselben Ordnung nicht für die Masterarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem insgesamt angemessen sind. Auf Basis der vorgelegten finalen Unterlagen konnte die Gutachtergruppe erkennen, dass das innerhalb der Regelungen des Prüfungssystems eine Kompetenzorientierung möglich ist. Die Hochschule hat in erweiterten Unterlagen dargestellt, wie sie innerhalb der Regelungen agiert und eine Kompetenzorientierung des Prüfungssystems erreicht. Die

Hochschule hat im vorgelegten Modulhandbuch für jedes der Module (ausgenommen Master-Thesis) gleichlautend „Klausur 1,5h o. mündliche Prüfung o. Kursarbeit“ als Prüfungsform festgeschrieben. Dies wurde mittels Nachreichung nach der Begehung noch präzisiert; hier wurde zur Information der Gutachtergruppe eine Übersicht zur Verfügung gestellt, aus welcher hervorging, dass für die meisten der Module eine Prüfungsform eingesetzt werden sollte (zumeist eine Kursarbeit), für wenige Module standen noch zwei Prüfungsformen zur Wahl. Diese Änderungen sollten noch im Modulhandbuch nachgetragen werden.

Die zum Einsatz geplante Kursarbeit kann nach Wahl des/der Prüfenden jedoch noch immer aus Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung von Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, experimentelle Arbeit oder Arbeitsmappe bestehen (vgl. § 8 Abs. 14 des „Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“). Die Gutachtergruppe kann auf der Basis zur Einschätzung kommen, dass kompetenzorientiertes Prüfen im Studiengang prinzipiell möglich sein kann. Insgesamt wurde auf Basis der nachgereichten und überarbeiteten Unterlagen (Selbstbericht) erkennbar, dass diese Freiheiten dergestalt genutzt werden, dass eine angemessene Kompetenzorientierung erreicht wird.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die fachliche Ausrichtung des Studiengangs sich auch auf die Weiterentwicklung der Prüfungsformen auswirken wird, so dass deren Ausrichtung auf die zu vermittelnden Kompetenzen weiter verstärkt werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Die Module/Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sollen ab mindestens 5 Teilnehmenden durchgeführt werden. Hierdurch wird ein maßgeblich planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur des Curriculums (fünf Leistungspunkte je Modul, höchstens sechs Module je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen abgefordert.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Erkennbar wurde, dass die Hochschule in der Vergangenheit in Referenzstudiengängen auf die Ergebnisse dieser Befragungen mittels Anpassungen reagiert hat und die Studierbarkeit sicherstellt.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 11 des „Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., § 20 Abs. 5).

Die Hochschule ermöglicht es für alle Studiengänge, Studierenden eine individuelle Möglichkeit einzuräumen, Ihr Studium – oder Teile davon – als Teilzeitvariante zu absolvieren. Diese Möglichkeit wurde im zu akkreditierenden Programm umgesetzt. Die Teilzeitvariante ist unter § 4

des „Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurinformatik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ geregelt und ermöglicht den Studierenden, ein Fachsemester auf zwei Studiensemestern je maximal 15 ECTS-Punkten zu strecken. Diese Möglichkeit erstreckt sich nicht auf das Abschlusssemester mit der Erstellung der Masterthesis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der geplanten Erhebungsmaßnahmen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen kalkuliert. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagieren wird, so wie es bei anderen Studiengängen in der Vergangenheit bereits der Fall war.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt. Studierende aus Referenzstudiengängen schilderten zudem, dass am Fachbereich eine sehr studierendenunterstützende Kultur besteht und dass Probleme der Studierenden, welche die Studierbarkeit einschränken, von den Lehrenden und Programmverantwortlichen sehr ernst genommen und soweit wie möglich ausgeräumt werden. Dies wurde unter den besonderen Herausforderungen der Coronapandemie-Situation in großem Umfang deutlich.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden in Referenzstudiengängen positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Durch die vorgesehene Möglichkeit des Teilzeitstudiums wird Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre zeitliche Belastung durch das Studium zu reduzieren. Dies ist eine gut geregelte Möglichkeit zur Individualisierung des Studienablaufs, welche die Studierbarkeit unterstützt und Studierenden die Möglichkeit gibt, zielgerichtet anderen Aufgaben, die neben ihrem Studientag bestehen (können), das notwendige Zeitpensum einzuräumen.

Die Gutachtergruppe erachtet es als nachvollziehbar und angemessen, dass die Hochschule die Durchführung der Wahlpflichtmodule an eine Mindestteilnehmeranzahl knüpft (Hintergrund ist u.a. die angestrebte Vermittlung von kollaborativen Arbeitstechniken, die z. B. eine entsprechende Gruppenstärke voraussetzen). Diesbezüglich empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule sicherzustellen, dass Studierende frühzeitig eine verbindliche Information darüber erhalten, ob ein von ihnen gewünschtes/gewähltes Wahlpflichtmodul auch durchgeführt werden wird. Für die Gutachtergruppe wurde erkennbar, dass die Planbarkeit für die Studierenden ein Semester im Voraus ermöglicht wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, diesen Planungshorizont zu erweitern, so dass Studierende über mehrere Semester hinweg – bestenfalls zu Studienbeginn – wissen, welche Wahlpflichtmodule sie studieren können. Dies kann z. B. über eine entsprechende Vereinbarung vor oder zum Studienbeginn geschehen und würde den Planungshorizont und die Verbindlichkeit auf Seiten der Hochschule und ihrer Lehrenden sowie seitens der Studierenden erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, Studierenden frühzeitig eine verbindliche Information darüber zu geben, ob ein von ihnen gewünschtes/gewähltes Wahlpflichtmodul aufgrund der erforderlichen Teilnehmerzahl durchgeführt werden wird. Dies kann z. B. über eine entsprechende Vereinbarung vor oder zum Studienbeginn geschehen.

hen und würde den Planungshorizont und die Verbindlichkeit auf Seiten der Hochschule und ihrer Lehrenden sowie seitens der Studierenden erhöhen.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule schildert, dass sie bei der erstmaligen Entwicklung des Studiengangs mit Vertreter(inne)n aus der Industrie zusammengearbeitet hat. Hierdurch werden zum einen die Arbeitsmarktrelevanz zum anderen auch die Aktualität der vermittelten Inhalte sichergestellt. Sie hat außerdem eine Wettbewerbsanalyse durchgeführt. Für die Zukunft ist zur Sicherung der Aktualität der Lehrinhalte ebenfalls ein kontinuierlicher Rückbezug zu Unternehmen geplant. Zudem wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst. Die im obigen Abschnitt beschriebenen didaktischen Weiterbildungsangebote unterstützen diesen Bereich ebenfalls.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler(inn)en anderer Hochschulen und mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. Dieser Austausch wird auch durch Mitgliedschaften der Hochschullehrenden in Fachverbänden strukturell gestützt. An diesem Austausch werden die Studierenden mittels der curricular verankerten Projektmodule beteiligt.

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula – so auch im Fall des hier zu akkreditierenden Studiengangs – auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Entwicklung des vorliegenden Curriculums, für welches die Hochschule auch externe Expertise mit herangezogen und nutzbar gemacht hat mit einem insgesamt positiven Resultat.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg(inn)en und Praxisvertreter(inne)n angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Projekten.

Eine Verwendung von Bachelor-Modulen ist im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Bei der vorliegenden Akkreditierung handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung, so dass bisher keine Daten vorliegen, auf welche sich die Beurteilung des Kriteriums „Studienerfolg“ stützen könnte.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs Anwendung finden wird.

Das System sieht vor, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben werden soll. Für die Durchführung der Evaluationen hat die Hochschule am 23.06.2020 die „Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ erlassen, die auch die Evaluationen des zu akkreditierenden Studiengangs regeln wird (vgl Anlage 12 des Selbstberichts). Nach Darstellung von Studierenden (aus Referenzstudiengängen) und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule nutzt zur Sicherung von Qualität und Erfolg unterschiedliche Systeme. So gehören zu den kontinuierlichen Verfahren die Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen, Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, die Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden, Rückmeldungen externer Einrichtungen sowie ergänzende themenspezifische Evaluationen (jeweils geregelt in der o.g. Ordnung).

Erkennbar wurde, dass die Hochschule Bachelor-Studierende an der Entwicklung des zu akkreditierenden Masterstudiengangs beteiligt hat. Hierbei wurden vor allem diejenigen Studierenden beteiligt, welche den Masterstudiengang im Anschluss an ihr Bachelorstudium belegen könnten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs. Hierfür setzt die Hochschule angemessene Instrumente ein wie z. B. standardisierte Evaluationen und Alumnibefragungen. Es wurde erkennbar, dass es angemessene Regelungen gibt, mit welchen die Aspekte der Qualitätssicherung berücksichtigt werden. In Teilen entstand bei der Gutachtergruppe der Eindruck, dass der studentische Aufwand für die Teilnahme an den Evaluationen reduziert werden könnte; Hier wurde zuletzt wohl ein System mit der Ausgabe digitaler Tokens eingesetzt, mittels derer Studierende Zugang zu der jeweils vorgesehenen Befragung erhielten. Vor allem im Sinne einer möglichst hohen Teilnahme-/Rückläuferquote möchte die Gutachtergruppe der Hochschule empfehlen, die Teilnahme an den Befragungen möglichst niederschwellig zu gestalten. Die von der Hochschule bereits

vorangetriebene Implementierung der Befragungen in die Lernplattform Moodle scheint von den Studierenden insgesamt gut angenommen zu werden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule gute Schritte und Entwicklungen gemacht hat, um mit den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie umzugehen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde hier besonders die virtuelle Durchführung der eigentlich für Präsenz geplanten Labore positiv erwähnt. Auch die virtuelle Durchführung von Lehrveranstaltungen scheint didaktisch nach leichten Anlaufschwierigkeiten auf einem hohen Niveau gelungen zu sein. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, die positiven Aspekte dieser Entwicklungen auch für eine Studiendurchführung nach Ende der Pandemie zu berücksichtigen.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden aus Referenzstudiengängen der Hochschule festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat und auch bei der Entwicklung dieses Studiengangs genutzt wurde.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden laut § 4 Abs. 9 der Evaluationsordnung ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Weise erhalten sollen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in Anlage 13 der Selbstdokumentation Links zu verschiedenen Dokumenten zur Verfügung gestellt, mit welchen die Hochschule den Aspekten Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit Rechnung trägt. Unter anderem gibt es eine Gleichstellungsstelle, welche mit Publikationen und Leitfäden Informationen zum Thema zur Verfügung stellt und hochschulweit aktiv ist. Die Hochschule präsentiert sich unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und gibt auf der Webseite weiterführende Informationen hierzu. Für Lehrende wird ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, in welchem beschrieben wird, wie auf Studierende in besonderen Lebenslagen einzugehen ist.

Unter Abschnitt 2.5 des Selbstberichts beschreibt die Hochschule, dass auch auf Fachbereichsebene den Aspekten Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit Rechnung getragen wird. So strebt die Hochschule die Anhebung des bisher unterrepräsentierten Frauenanteils innerhalb der Lehrenden an (z. B. durch aktives Personalrecruitment durch erneute Ausschreibung einer Stelle, wenn bei der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen eingegangen sind). Auch werden in Kooperation mit der Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik Braunschweig Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit angeboten.

Der Nachteilsausgleich für benachteiligte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist unter § 7 Abs. 18 des „Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ sichergestellt. Dieser sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen, Ersatz von Prüfungsleistungen oder Erlaubnis bestimmter Hilfsmittel für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen (z. B. Mutterschutz oder eigene Erkrankungen/Behinderungen) vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Allgemeinen Regelungen festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und werden auf Fachbereichsebene umgesetzt.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Anhand der vorgelegten Unterlagen zur Frauenförderung wurde erkennbar, dass der Fachbereich sich der Problematik eines zu geringen Frauenanteils bewusst ist und dieser aktiv entgegenarbeitet. Die Gutachtergruppe stellt positiv fest, dass die Hochschule in der Vergangenheit angemessene Entwicklungsschritte in Richtung der Gleichstellung unternommen hat, welche mittlerweile erkennbar positive Auswirkungen haben (z. B. in der Erhöhung der Frauenquote innerhalb der Professorenschaft).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachtergruppe entschied sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre. Der Tagesablauf enthielt zudem einen virtuellen Rundgang durch den Hochschul-Standort, während dessen die Gutachtergruppe sowohl mittels Fotopräsentation als auch mittels Live-Übertragung eines Videos einen sehr plastischen Eindruck vom Standort und der Ausstattung entwickeln konnte.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Herr Prof. Volkhard Pfeiffer - Hochschule Coburg, Professor an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik und Leiter des Bachelorstudiengangs Informatik

Frau Prof. Dr. Barbara Sprick - TH Aschaffenburg, Professur für Praktische Informatik

b) Vertreter der Berufspraxis

Herrn Dr. Patrick Müller - CONTACT Software Bremen, Direktor Innovationsstrategie

c) Studierende

Frau Caroline Schleich - Hochschule Koblenz, Studentin im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	27.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	04.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs- agentur
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende aus Referenzstudi- engängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)